

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0365/2013/BV

Datum:
26.09.2013

Federführung:
Dezernat II, Amt für Verkehrsmanagement

Beteiligung:

Betreff:

**Änderung der Sondernutzungssatzung
Fußgängerbereich Altstadt
Parkverbot in der Hauptstraße, Änderung des
Lageplans und des Verzeichnisses der Ortsstraßen**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Bezirksbeirat Altstadt	17.10.2013	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Stadtentwicklungs- und Verkehrsausschuss	27.11.2013	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Gemeinderat	19.12.2013	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Mitglieder des Bezirksbeirates Altstadt und des Stadtentwicklungs- und Verkehrsausschusses empfehlen folgenden Beschluss des Gemeinderates:

Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 1 beigefügte "15. Satzung zur Änderung der Sondernutzungssatzung Fußgängerbereich Altstadt "

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
keine	

Zusammenfassung der Begründung:

Durch die Änderung der Sondernutzungssatzung Fußgängerbereich Altstadt wird das Parken in der Hauptstraße untersagt sowie das Verzeichnis der Ortsstraßen im Fußgängerbereich Altstadt (Anlage A der Satzung) und der Lageplan nach § 1 Absatz 2 (Anlage A1 der Satzung) geändert.

Begründung:

1. Parkverbot Hauptstraße

Problemstellung:

Die Beschwerden, vor allem von Geschäftsleuten über Fahrzeuge, die in der Hauptstraße in der Zeit, in welcher der Anliegerverkehr (werktags von 6:00 Uhr und 11:00 Uhr) zugelassen ist parken, häufen sich. Durch diese Fahrzeuge wird nicht nur der eigentliche Anliegerverkehr behindert, sondern auch teilweise Eingänge zu Geschäften versperrt oder die Sicht auf Schaufenster verdeckt. Hinzu kommt, dass die Hauptstraße morgens auch Schulweg ist, der durch die vielen Fahrzeuge beeinträchtigt wird.

Historie:

Seit Bestehen des Fußgängerbereiches Altstadt werden Kraftfahrzeuge nicht beanstandet, die während der Zeit, in welcher der Anliegerverkehr zugelassen ist im Fußgängerbereich parken, sofern keine konkreten Verkehrsbehinderungen oder Verstöße gegen vorhandene Verkehrszeichen (zum Beispiel absolutes Haltverbot) vorliegen.

Rechtsgrundlagen:

Die Sondernutzungssatzung Fußgängerbereich Altstadt enthält keine konkrete Aussage über ein Parkverbot in der Hauptstraße, Verkehrszeichen sind dort bewusst nicht vorhanden.

Nach § 8 Absatz 3 der Sondernutzungssatzung ist zwar bei einer Dauererlaubnis mit Parkberechtigung das Parken nur im Bereich mit Fußgänger Vorrang (also nicht in der Hauptstraße) zulässig. Ob daraus im Umkehrschluss ein generelles Parkverbot für die Hauptstraße abgeleitet werden kann, ist jedoch fraglich.

Nach § 4 Absatz 1 Satz 1 der Sondernutzungssatzung ist der Anliegerverkehr an Werktagen von 06:00 Uhr bis 11:00 Uhr mit Fahrzeugen oder Zügen bis zu 7,5 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht zulässig. Eine konkrete Bestimmung, ob dieser Anliegerverkehr in der Hauptstraße parken darf oder nicht fehlt allerdings.

Lösungsvorschlag:

Um Rechtssicherheit zu schaffen und der unerwünschten Entwicklung entgegenzuwirken, soll die Sondernutzungssatzung geändert und künftig in der Hauptstraße nur noch das Be- und Entladen erlaubt werden.

In der Benutzungsordnung in § 9 der Satzung wird daher der Passus: „In der Hauptstraße ist das Parken von Kraftfahrzeugen verboten, es sei denn, es wurde im Einzelfall ausdrücklich erlaubt.“ aufgenommen.

2. Änderung des Lageplanes und des Verzeichnisses der Ortsstraßen

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 02.12.2010 wurden die Märzgasse zwischen Landfriedstraße und Plöck, die Landfriedstraße sowie die Friedrichstraße zwischen Landfriedstraße und Plöck dem allgemeinen Verkehr entzogen und als Fußgängerbereich gewidmet. Nach den notwendigen öffentlichen Bekanntmachungen und nach Abschluss eines Widerspruchsverfahrens wurde die straßenrechtliche Änderung im April 2011 rechtskräftig.

Eine formelle Einbeziehung in den Fußgängerbereich Altstadt durch Änderung des Verzeichnisses der Ortsstraßen im Fußgängerbereich Altstadt und die Änderung des Lageplanes (Anlagen zu § 1 Absatz 2 der Satzung) ist bisher nicht erfolgt. Die soll nun nachgeholt werden.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
MO 2	+	Minderung der Belastung durch den motorisierten Verkehr

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

keine

gezeichnet

Bernd Stadel

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
A 01	15. Änderungssatzung
A 02	Lageplan
A 03	Verzeichnis